

Parlamentarische Zügellosigkeit.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hass oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird (nach §. 100 des Strafgesetzbuchs) mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hass oder der Verachtung aussetzt, wird (nach §. 101) ebenfalls mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Wort, Schrift u. eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten u. in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird (nach §. 102) mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren.

Wer durch Wort, Schrift u. die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird (nach §. 75) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Alle diese Handlungen, welche das Strafgesetzbuch als Vergehen bezeichnet und mit den angegebenen Strafen an Besitz, Freiheit und bürgerlicher Ehre belegt, können von den Mitgliedern des Landtags straflos begangen werden, sobald die Zucht und Ordnung des Hauses die Begehung derselben nicht hindert. Leidenschaftliche Bitterkeit scheint die Begriffe über das, was Zucht und Ordnung heißt, verdunkelt zu haben.

In der Debatte über das Militairgesetz sind von mehreren Abgeordneten der Fortschrittspartei Aeußerungen der bedenklichsten Art gefallen, die ungerügt blieben und in Folge der Stellung des Hauses straflos sind.

Art. 84 der Verfassungs-Urkunde bestimmt nämlich: »Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.«

Diese Verfassungsbestimmung ist gegeben, um eine möglichst freie Meinungsäußerung der Landesvertretung über die Angelegenheiten des Landes und über die Handlungen der Staatsregierung zu sichern. Zur Freiheit der Meinungsäußerung gehört aber in einem gestifteten Staatswesen keinesweges auch die Freiheit der persönlichen Beleidigung, der Schmähung, der Verleumdung gegen die Personen der Landesobrigkeit.

Die Verfassung gewährt die freie Meinungsäußerung nicht bloß den Häusern des Landtags, sondern nach Artikel 27 hat »jeder Preuße das Recht, durch Wort, Schrift u. seine Meinung frei zu äußern,« — und doch tritt das Strafgesetzbuch durch die erwähnten Strafandrohungen eben dem Mißbrauch solcher Freiheit ausdrücklich entgegen.

Dem Sinne der Verfassung entspricht es daher sicherlich nicht, daß die freie Meinungsäußerung der Landesvertretung in Zügellosigkeit verkehrt werden könne. Die Verfassung kann nicht gewollt und nicht vorausgesetzt haben, daß das Abgeordnetenhaus das Beispiel von Handlungen geben dürfe, welche bei jedem Andern mit schweren und entehrenden Strafen geahndet werden.

Im Gegentheil hat die Verfassung in hochgehender und leider nicht erfüllter Hoffnung das unbedingte Vertrauen in die Landesvertretung gesetzt, daß sie als sorgfältige und gewissenhafte Hüterin ihrer eigenen Ehre dem Volke das Beispiel eines wahrhaft würdigen und sittlichen Gebrauchs der Freiheit geben werde.

Deshalb und nur deshalb hat die Verfassung die Sicherung gegen den Mißbrauch der Freiheit für die Landesvertretung nicht

dem Strafgesetze, sondern den beiden Häusern selbst und der Geschäftsordnung derselben vertraut, durch welche nach Artikel 78 der Verfassung nicht bloß der Geschäftsgang, sondern auch die Disziplin, die Zucht der Häuser geregelt und deren Aufrechterhaltung den Präsidenten übertragen werden soll.

In der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ist dem Präsidenten die Handhabung der Ordnung schlechthin zugewiesen: er hat ferner die Berechtigung, Mitglieder wegen Verletzung der Ordnung ausdrücklich wieder »zur Ordnung zu rufen«, und wenn dies nicht fruchtet, das Haus aufzufordern, dem Redner das Wort zu nehmen.

Zur Ordnung des Hauses gehört die Aufrechterhaltung der Sitte, des Anstandes und des Gesetzes: was für jede gestiftete Gesellschaft unziemlich ist, und vollends was für jeden Preußen durch das Strafgesetz als unstatthaft und ehrenwidrig bezeichnet ist, das kann, das darf selbstverständlich für das Abgeordnetenhaus nicht Sitte und nicht ordnungsgemäß sein; denn die Sitte und Ordnung der Landesvertretung muß mit dem Geiste der Landesgesetze, die unter Mitwirkung der Landesvertretung festgestellt sind, im Einklange stehen.

Die erste Anforderung an den Präsidenten des Hauses ist daher, daß er die Ordnung und Zucht des Hauses, in Uebereinstimmung mit dem Geiste der öffentlichen Sitte, Ordnung und Gesetzmäßigkeit streng und unparteiisch, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht und Begünstigung für das Parteiwesen aufrecht erhalte.

Diese Erwartungen der Verfassung sind leider in dem Abgeordnetenhaus von Jahr zu Jahr weniger erfüllt worden. Einer der Präsidenten hat so eben unumwunden eingeräumt, daß er die Ordnung des Hauses nicht nach den Geboten parlamentarischer Sitte, sondern als Parteimann handhabe.

So konnte es geschehen, daß ein Minister gegen die Rede eines Abgeordneten, welche eben so ehrfurchtverletzende Aeußerungen gegen die Krone, wie beleidigende Angriffe gegen die Minister enthielt, und welche der Präsident dennoch ruhig und ungestraft hingehen ließ, sich selbst sein Recht verschaffen mußte.

Dieser Zustand ist unerträglich, — er ist für das Land und die öffentliche Sitte verderblich, — er ist zugleich dem Willen und Geiste der Verfassung zuwider.

Wenn das parlamentarische Leben in Preußen nicht durch seine eigenen Ausschreitungen gefährdet und zu Grunde gerichtet werden soll, so ist es hohe Zeit, daß jenem schreienden Mißbrauche ein Ziel gesetzt werde. Man darf der Regierung vertrauen, daß sie dieser Aufgabe ihre ernste Fürsorge zuwenden. Alle aber, denen in Wahrheit um die Entwicklung eines gedeihlichen Verfassungslebens zu thun ist, werden dazu mitzuwirken haben, daß die naturgemäßen, auf den Geboten der Sittlichkeit und des öffentlichen Rechts begründeten Grenzen der Rede-Freiheit zur Anerkennung und Geltung gelangen.

Die Vorlage wegen der Kriegskosten

ist nunmehr so weit gediehen, daß die Einbringung in das Abgeordnetenhaus erfolgen kann.

Dieselbe giebt eine Uebersicht sowohl über die Veranlassung und Nothwendigkeit des geführten Krieges und über dessen vorläufige politische Ergebnisse, als auch über die durch denselben verursachten Kosten, so wie über die Geldmittel, mittelst deren diese Kosten theils gedeckt worden sind, theils noch gedeckt werden sollen.

Der politische Theil der Denkschrift giebt, ausgehend von den Verhandlungen seit 1851, namentlich aber seit der Bekanntmachung der dänischen Regierung vom 30. März 1863, eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, namentlich über die Verhandlungen mit Oesterreich in Betreff der schließlichen Lösung derselben.

Die Depesche vom 22. Februar d. J., in welcher die Grundsätze und Bedingungen aufgestellt sind, bei deren Annahme die Errichtung eines Schleswig-Holsteinischen Staates mit dem preussischen Interesse vereinbar sein würde, ist der Denkschrift beigelegt.